

**Entwurf / 24.02.2016**

**Anforderungen an einen  
„Berliner CSR-Konsens zur Unternehmensverantwortung in  
Wertschöpfungs- und Lieferketten“**

Der „Berliner Konsens zur Unternehmensverantwortung in Wertschöpfungs- und Lieferketten“ soll der **Orientierung privater und öffentlicher Unternehmen** bei der Ausübung ihrer Sorgfaltspflichten dienen sowie **der Positionierung Deutschlands in der internationalen Debatte** um ein *global level playing field* (G7, G20, ASEM, ILO/IAK 2016, SDGs). Damit wird der Auftrag der G7-Staats- und Regierungschefs von Elmau zur Entwicklung eines gemeinsamen Verständnisses erfüllt, wie ein verantwortungsvolles globales Lieferkettenmanagement umgesetzt werden kann. Die Beschlüsse der G7 Arbeits- und Entwicklungsminister sollen dabei richtungsweisend sein. Sie haben bereits in ihrer Erklärung „Action for Fair Production“ im Oktober 2015 erste konkrete Umsetzungsschritte vereinbart.

Der Berliner CSR-Konsens wird von den Mitgliedern des CSR-Forums der Bundesregierung gemeinsam erarbeitet und verabschiedet, das die für die gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen wesentlichen Interessensgruppen in Deutschland umfasst.

## **Ziele**

1.

Ziel des „Berliner CSR-Konsens“ ist es, ein gemeinsames Dokument im Rahmen des CSR-Forums der Bundesregierung zu entwickeln, das **privaten und öffentlichen Unternehmen** durch die Formulierung von **Leitlinien** mehr **Orientierung und Sicherheit** für die Übernahme von gesellschaftlicher Verantwortung beim Management ihrer globalen Wertschöpfungs- und Lieferketten gibt. Davon unberührt bleibt die Wahrnehmung der politischen und rechtlichen Verantwortung von Staaten und Regierungen zur Sicherung und Förderung von Arbeitnehmerrechten, guten Arbeitsbedingungen und des Umweltschutzes sowie insgesamt zum Schutz der Menschenrechte in Wertschöpfungs- und Lieferketten.

2.

Der „Berliner CSR-Konsens“ bietet Leitlinien, die sich durch die Benennung **guter unternehmerischer Praxis** zu einem **gesellschaftlichen Bezugspunkt** und gerade dadurch zu einer wirksamen Orientierung bei der nachhaltigen Gestaltung der Wertschöpfungs- und Lieferketten von privaten und öffentlichen Unternehmen entwickeln können. Damit werden diese bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung entlang der Wertschöpfungs- und Lieferkette unterstützt. Der „Berliner CSR-Konsens“ ist keine rechtliche Regulierung und für Zertifizierungszwecke weder vorgesehen noch geeignet.

3.

Der Nationale Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte und der „Berliner CSR-Konsens“ sind komplementäre Dokumente. Während der Nationale Aktionsplan vor allem auf die Gestaltung menschenrechtsspezifischer Pflichten von Staat und Wirtschaft sowie auf ein gemeinsames Verständnis **risikobasierter Sorgfaltspflichten** abzielt, liegt der Fokus des CSR-Konsenses auf praktischen **Führungs- und Managementprinzipien**. Damit soll die **Implementierung** nachhaltiger Lieferketten sichergestellt werden. Um eine Kohärenz der Vorhaben zu gewährleisten, werden beide Prozesse insbesondere im Hinblick auf die Beschreibung der Sorgfaltspflichten aufeinander abgestimmt.

## **Adressaten**

1.

Adressaten des Berliner CSR-Konsenses sind alle in Deutschland tätigen privaten und öffentlichen Unternehmen, die in globale Wertschöpfungs- und Lieferketten integriert sind.

2.

Der CSR-Konsens wird ebenfalls Empfehlungen an weitere Akteure wie Bundesregierung, Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände und Organisationen der Zivilgesellschaft geben, wie diese zur Implementierung sozial und ökologisch gestalteter Wertschöpfungs- und Lieferketten beitragen können.

## **Inhalt**

Konkret soll der Berliner CSR-Konsens zu folgenden Bereichen Aussagen beinhalten:

1.

Es wird eine klare Orientierung für private und öffentliche Unternehmen hinsichtlich des Managements von Arbeits-, Sozial-, Menschenrechts-, Umwelt- und Antikorruptionsstandards in globalen Wertschöpfungs- und Lieferketten formuliert und auch an eine breitere Öffentlichkeit adressiert. Dabei wird berücksichtigt, was angesichts äußerst komplexer Lieferketten unter Beachtung der Verantwortung und des Einflusses von diesen Unternehmen in einem bestimmten Umfeld geleistet werden kann. In diesem Zusammenhang soll auch deren Unterstützung durch die Bundesregierung, etwa durch Informationen und Beratung Beachtung finden.

2.

Es sollen die verschiedenen internationalen Referenzdokumente, Standards und Leitlinien angeführt und entlang ihrer Zielsetzungen eingeordnet werden. Grundlage sind insbes. die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, OECD Leitsätze für Multinationale Unternehmen, die Dreigliedrige ILO Grundsatzerklärung für Multinationale Unternehmen und Sozialpolitik und der UN Global Compact.

3.

Bei der praktischen Implementierung der Sorgfaltspflicht sind die Unternehmensgröße, die Managementkapazitäten, Struktur und Eigentumsverhältnisse, die Besonderheiten des Marktes, die Schwere möglicher Auswirkungen und die Einflussmöglichkeiten auf die Wertschöpfungskette zu beachten. Dies gilt nicht zuletzt für die Frage, wie eine wirksame Compliance erreicht werden kann.

Als Querschnittsaufgabe entlang globaler Wertschöpfungs- und Lieferketten sind Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung und -prävention aufzuführen.

4.

Der Konsens wird auf die Möglichkeiten zur Kooperation und zu Sektor- oder Brancheninitiativen, wie etwa die Nachhaltigkeitsinitiative der deutschen Chemie (Initiative Chemie<sup>3</sup>), hinweisen.

5.

Die für ein effektives Management risikobasierter Sorgfaltspflichten grundlegenden Führungs- und Managementprinzipien, die sich auf die genannten Referenzdokumente, Standards und Leitlinien beziehen, werden benannt, ihre praktische Bedeutung auch für die Führungs- und Unternehmenskultur beschrieben und Gesichtspunkte ihrer Implementierung und ihres Monitorings vorgeschlagen.

6.

Die Handlungs- und Unterstützungsmöglichkeiten der Gewerkschaften und Betriebsräte, so wie sie etwa durch „Global Framework Agreements“ beschrieben sind, werden aufgeführt.

7.

Der „Berliner Konsens“ wird auch die Erwartungen von Wirtschaft, Gewerkschaften und Zivilgesellschaft hinsichtlich der Schaffung und Ausgestaltung förderlicher Rahmenbedingungen an die Bundesregierung berücksichtigen, durch die diese zu einer nachhaltigen Wertschöpfungs- und Lieferkette beitragen kann.

Insgesamt soll auf diese Weise durch den „Berliner CSR-Konsens“ auch die Kohärenz zwischen den verschiedenen, bereits existierenden Instrumenten und Initiativen, wie beispielsweise dem Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, der CSR-Berichterstattungsrichtlinie, dem Bündnis für nachhaltige Textilien und dem Forum Nachhaltiger Kakao gefördert werden. Er kann eine wichtige Orientierung für die Umsetzung der Sustainable Development Goals in Deutschland geben.